

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Städteverband
Schleswig-Holstein
Städtebund
Schleswig-Holstein
Städtetag
Schleswig-Holstein

(federführend 2007)

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Ministerium
für Bildung und Frau
des Landes Schleswig-Holstein
Z. Hd. Herrn Dr. Otto
Postfach 7124

24171 Kiel

24105 Kiel, 25.05.2007

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: (04 31) 57 00 50 - 53
Telefax: (04 31) 57 00 50 - 54
E-Mail: arge@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Unser Zeichen: OO
(bei Antwort bitte angeben)

Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen (KiTaVO)

Schreiben des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein vom 06.03.2007; Zeichen: III 246 - 464.1222-004/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beabsichtigte Novellierung der Kindertagesstättenverordnung begrüßen wir, weil dadurch ein weiterer Schritt auf von uns seit langem erbetene flexiblere Verfahrensstrukturen getan wird.

Die Verordnung wird damit auch stärker dem gesellschaftlichen Wandel angepasst und bietet den Standortgemeinden die Möglichkeit der Flexibilität hinsichtlich ihrer Angebotsgestaltung für die Betreuung von Kindern im Alter unter drei Jahren sowie für den Elementarbereich.

Wir hätten es uns allerdings gewünscht, wenn das Land die mit dieser Verordnungsänderung beabsichtigte Flexibilisierung der Standards dazu genutzt hätte, nochmals einen Vorstoß zu unternehmen, die den kommunalen Handlungsfreiraum einengenden Vorgaben der KiTaVO ganz auszusetzen oder aufzuheben.

Hierdurch wäre es noch besser möglich, vor Ort modellhaft neue Formen der Organisation der Betreuung in den KiTas und bei der Tagespflege zu erproben.

Ziel sollte es sein, dem Elternwillen, dem Kindeswohl und die Trägerautonomie unter der gestaltenden Verantwortung der örtlichen Jugendhilfeträger und der Standortgemeinden stärker zur Geltung zu verhelfen als durch starre, technokratische und den jeweiligen örtlichen Verhältnissen nicht gerecht werdende Standards möglich wäre. Gefragt ist angesichts der durch den Familiengipfel angestoßenen Diskussion die Kreativität vor Ort, finanzierbare Lösungen zu schaffen. Durch ein eindeutiges Signal von Landesebene würde ein entscheidender Impuls gegeben.

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
Website: www.shgt.de

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Website: www.sh-landkreistag.de

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Website: www.staedteverband-sh.de

Diese grundsätzlichen Ausführung vorangestellt nehmen wir zum Änderungsentwurf wie folgt Stellung:

1. Zu Ziffer 3:

1.1 (§ 1 Abs. 3 neu)

Die Regelungen zum Rauch- und Alkoholverbot in Abs. 3 begrüßen wir. In Abs. 4 sollte das Wort "grundsätzlich" gestrichen werden, denn auch in Kindertagespflegestellen sollte wegen des Nichtraucher-Schutzes ein striktes Rauchverbot gelten.

1.2 Zu § 1 (5) neu

Wir regen an, dass die geforderte Ausbildung für die pädagogischen Fachkräfte "Erste Hilfe am Kind" sein sollte. Auf typische Kindernotfälle und -erkrankungen muss besonders reagiert werden. Deshalb bietet z. B. das DRK entsprechende Lehrgänge an, die sich speziell mit Erste-Hilfe-Maßnahmen am Kind beschäftigen.

2. zu Ziffer 7:

Buchstabe b)

Die Schaffung der Möglichkeit, einen Antrag für eine befristete Aufnahme eines weiteren Kindes über die Gruppengröße von 22 Kindern hinaus auch ohne das Einvernehmen mit dem Beirat beim zuständigen Jugendamt stellen zu können, ist aus unserer Sicht als ein erster Schritt zu begrüßen. In der Praxis hat sich das bisherige Verfahren allzu oft als zeitlich zu langatmig erwiesen. Dies hat in der Vergangenheit mitunter dazu geführt, dass trotz dringenden Bedarfs eine Aufnahme eines 23. Kindes nur zeitlich verzögert erfolgen konnte.

Jedoch erscheint uns die neue Regelung, dass dem Antrag an das Jugendamt nun nur noch eine Stellungnahme des Beirates beizufügen ist, nicht weitgehend genug. Wir regen an, auf eine Beteiligung des Beirates bei Aufnahme eines 23. Kindes ganz zu verzichten. Zumal - nach unseren Erfahrungen - die Regelgruppengröße von 20 bzw. 22 Kindern im Laufe eines Kindergartenjahres kurzfristig wieder erreicht wird. Eine Beschneidung der Beiratsrechte nach § 18 KiTaG sehen wir nicht, da diese Möglichkeit nur eine minimale Erweiterung des bisherigen § 9 Abs. 2 KitaVO darstellen würde.

3. Zu Ziffer 7

Buchstabe c (§ 6 Absatz 3 neu)

Die bisherige Verfahrensweise wird wieder eingeeengt.

Die im Einzelfall mögliche Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in eine Regelgruppe bezieht sich hier auf Einrichtungen mit nur einer Gruppe. Wir gehen davon aus, dass die bewährte Praxis, dies im begründeten Einzelfall auch in mehrgruppigen Einrichtungen in Abstimmung mit der für die Betriebserlaubnis zuständigen Behörde, Bestand haben wird. Im Zweifelsfall regen wir dies hiermit an.

4. Zu Ziffer 9:

Die Flexibilisierung bei den altersgemischten Gruppen (§ 8 Abs. 3 neu) bezüglich der Gruppengröße und -zusammensetzung bedeutet für die Träger eine erweiterte und auch schnellere Handlungsmöglichkeit bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren. Die Stufen der Reduzierung der Gruppengröße werden als angemessen erachtet. Diese Änderung wird daher vom Städteverband und Gemeindetag begrüßt. Der Landkreistag vertritt allerdings die Auffassung, dass in Bezug auf die Neuregelung in § 8 Abs. 3. bereits bei einer Aufnahme von mehr als zwei Kindern unter drei Jahren ein Fachkraftschlüssel von 2,0 Stellen gewährleistet sein muss.

Als weitere Flexibilisierung muss es u. E. auch möglich sein, bei einer Krippengruppe eine Öffnung mit Regelkindern zuzulassen. Somit würde die Krippengruppe in eine altersgemischten Gruppe umbenannt und die Öffnung der Gruppengröße auch gegeben. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, die neue Regelung nicht nur auf die altersgemischte Gruppe zu beschränken, sondern auf alle drei Arten (Regelgruppe, altersgemischte Gruppe und Krippe) anzuwenden.

Bei den Hortplätzen wäre es sachgerecht, die Regelgruppengröße nach §10 Abs. 2 wie auch bei den Kindergärten auf 20 Kinder festzulegen.

5. Zu Ziffer 11 und 12, Buchstabe b

Die Neuregelungen der bisherigen §§ 13 und 15 KiTaVO sind zu begrüßen, da diese auch den Kommunen weitere Möglichkeiten erschließt, den bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsplätzen insgesamt in Zusammenarbeit mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bzw. Elterninitiativen ohne zusätzliche Kosten zu beschleunigen.

6. Zu Ziffer 14 § 12 neu:

Die Ausführungsbestimmungen zur Kindertagespflege geben nun einen klaren Rahmen vor, in welchem sich die Betreuung der Kinder bewegen darf, insbesondere, wenn diese in anderen geeigneten Räumen geleistet wird. Positiv ist hierbei, dass der familienähnliche Charakter als Voraussetzung herausgestellt wird.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass in "anderen Räumen" die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen sind, damit der familienähnliche Charakter erhalten bleibt. Es sollte deutlich werden, ob z. B. für Unternehmen, die sich zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Kindertagesbetreuung engagieren wollen, die Einrichtung von einer oder zwei Tagespflegestellen auch in betrieblichen Räumen möglich ist - vorausgesetzt, es stehen kindgerechte Räume zur Verfügung.

7. Zu Ziffer 14 § 13 neu

Die Regelungen zur Erlaubniserteilung in der Kindertagespflege geben nun einen klar definierten Rahmen vor, für wie viele Kinder insgesamt eine Erlaubnis erteilt werden darf. Dabei bitten wir gerade vor dem steigenden Stellenwert der Tagespflege für den Ausbau des Angebotes für unter dreijährige Kinder die bereits in einzelnen Kreisen bestehenden das Kindeswohl nicht gefährdende Handhabungen der Genehmigungspraxis nicht zu beschneiden.

Dies gilt sowohl für Kindertagesmütterzusammenschlüsse in separaten Räumen wie auch für die Begrenzung auf acht Kinder. Damit wäre z.B. die Flexibilität nicht gegeben, bei Bedarf im Laufe der Woche jeweils fünf andere Kinder zu betreuen. Gerade wenn die Mütter ihre Arbeitszeit verblocken und ihrer Tätigkeit nur an zwei oder drei Tagen die Woche nachgehen, würde das Potential der Tagespflege nicht ausgeschöpft werden.

Wir weisen darauf hin, dass sich unsere Gremien mit diesem Thema beschäftigen werden und damit unsere Stellungnahme unter diesem Vorbehalt steht.

Angesichts der Notwendigkeit, das bestehende Angebot zeitnah bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, bieten wir an, mit dem Land, den Trägern der freien Jugendhilfe und der Landeselternvertretung in einen Dialog diesen Prozess zu begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



(Helmer Otto)